

# Brandschutz / Brandsicherheit im Gemeindesaal Zollikon

## Bestuhlung

- Bei der Bestuhlung des Gemeindesaales gelten die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" vom 26.03.2003 (16-03d).
- Bestuhlungspläne können im Polizeisekretariat oder beim Hauswart bezogen werden.
- Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden und sicher benutzbar sein.
- Die Gehwege zwischen den Bestuhlungen und Einrichtungen müssen eine Breite von mindestens 1.20 Metern aufweisen.
- Die freien Durchgänge zwischen den Sitzreihen, die maximale Anzahl Sitze pro Reihe sowie die Befestigung der Bestuhlung ist in der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" unter Ziffer 5.2.6 geregelt.

## Dekorationen

- Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefahr entstehen / verursacht werden.
- Im Brandfall dürfen Personen nicht behindert und Fluchtwege nicht eingeschränkt werden.
- In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
- Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas gefüllt sein.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Kennziffer 4.1. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
- **Dekorationen sind so anzubringen, dass**
  - die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist,
  - Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden,
  - die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird,
  - die Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden,
  - Brandmelde- und Löscheinrichtungen (z.B. Handfeuermelder, Brandmelder, Handfeuerlöscher, Löschposten, Sprinkler) weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigt werden,
  - sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können sowie keine gefährlichen Wärmestaus entstehen.

## Allgemeines

Die Veranstalter sowie Besucher müssen insbesondere auch die Anweisungen des Hauswartes bezüglich Brandsicherheit / Brandschutzes befolgen. Der Hauswart muss gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Gemeindesaal im Rahmen der geltenden Vorschriften sorgen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes.

### **Brennbarkeitsgrad 5** (schwerbrennbar)

Stoffe, die schwer entzündbar sind und nur bei zusätzlicher Wärmezufuhr langsam weiterbrennen oder verkohlen. Nach dem Verschwinden der Wärmequelle müssen die Flammen nach kurzer Zeit erlöschen und das Nachglimmen muss aufhören.

### **Brennbarkeitsgrad 4** (mittelbrennbar)

Stoffe, die normal entzündbar sind und ohne zusätzliche Wärmezufuhr während längerer Zeit selbstständig weiterbrennen.

Die Brandschutzrichtlinien finden Sie im Internet unter [bsvonline.vkf.ch](http://bsvonline.vkf.ch)